

II-1914 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 7087-Pr.2/1976

Wien, 1977 02 04

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n 1.

877/AB

1977 -02- 07

zu 890 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Suppan und Genossen vom 16. Dezember 1976, Nr. 890/J, betr. bevorstehende Umorganisation bei der Zollwache, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Wie ich bereits in Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Gradinger und Genossen vom 3. November 1976, Nr. 774/J, betr. Auflassung von Zollwach-Inspektoraten im Burgenland am 23. Dezember 1976, Zl. 6793-Pr.2/1976, dargelegt habe, ist der bestehende organisatorische Aufbau der Zollwache in seinen Grundzügen mehr als 50 Jahre alt. Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Organisation der Zollwache und hier besonders ihres Inspizierungsapparates ist allgemein bekannt und wird auch vom Rechnungshof gefordert.

Das in der Verfassung (Artikel 126b Abs. 5 B-VG) festgelegte Gebot nach größtmöglicher Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zwingt die Aufsichtsbehörde, ständig zu wachen, ob der Dienstbetrieb einer Dienststelle deren Aufrecht-erhaltung rechtfertigt.

Um den drängenden Aufgaben der Gegenwart und den sich abzeichnenden Anforderungen der Zukunft der Zollverwaltung gerecht werden zu können, bedarf es einer Organisationsform, die vor den modernsten Erkenntnissen des Behördenaufbaues, der Amtsführung und der Verfahrenstechnik bestehen kann. Die Organisation der Zollwachdienststellen ist zu straffen und zu verbessern, die Arbeitsabläufe sind zu rationalisieren.

Derzeit wird der Inspektionsdienst bei der Zollwache von der Finanzlandesdirektion (Landesinspizierender) und von den Zollwachabteilungsinspektoraten wahrgenommen. Dies hat in der Vergangenheit zu einer zeitlichen Zusammenballung und Überlagerung von Inspektionshandlungen und zu einer Inspektionsintensität hinsichtlich der im Zollstreifendienst eingesetzten Beamten geführt, die dem Erfordernis der Sparsamkeit der Verwaltung nicht Rechnung tragen. Dazu kommt noch,

daß bei den zahlreichen Kontrollhandlungen nur sehr wenige Dienstpflichtverletzungen festgestellt werden konnten und zu häufige Kontrollen zwangsläufig einer Eigenverantwortlichkeit entgegenstehen.

Das Bundesministerium für Finanzen, dem gemäß § 20 Abs. 1 Zollgesetz 1955 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1974, die Leitung der Zollverwaltung obliegt und das bestrebt ist, die Struktur der Zollverwaltung den sich ständig ändernden Bedingungen anzupassen und auf die Erfordernisse eines modernen Industriestaates auszurichten, sah sich daher veranlaßt, die nach der Wiederherstellung der Republik Österreich gewählte Organisationsform des Inspizierungsdienstes - eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht nicht - dahingehend abzuändern, daß in Zukunft die Inspektionsaufgaben nur mehr von den Leitern größerer Organisationseinheiten mit der vorläufigen Bezeichnung "Zollwachgruppe" wahrgenommen werden, die ihren Sitz unmittelbar bei der Finanzlandesdirektion haben bzw. als Außenstellen der Finanzlandesdirektion mit entsprechendem Wirkungsbereich eingerichtet werden. Die oben dargestellte, nicht wünschenswerte und von den Beamten als nicht mehr zeitgemäß empfundene Zweigleisigkeit der Kontrollen wird hiedurch wegfallen.

Diejenigen Teile der Zollgrenze, die von der Finanzlandesdirektion aus verhältnismäßig leicht erreichbar sind, sollen in Zukunft zu der bei der Finanzlandesdirektion errichteten Zollwachgruppe und die entfernter liegenden Dienststellen zu als Außenstellen der Finanzlandesdirektion errichteten Zollwachgruppen gehören.

Zu 2:

Es liegt auf der Hand, daß das dargestellte Organisationsmodell wegen der vielfältigen sich ergebenden Interdependenzen aus personellen und sozialen Gründen nur schrittweise vollzogen werden kann. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß durch diese Maßnahme die hievon betroffenen Leitenden (W 1) Beamten in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen.

Zu 3:

An eine Auflösung des ältesten Wachkörpers der Republik Österreich ist nicht im entferntesten gedacht.

Zu 4:

Diesbezüglich verweise ich auf meine grundsätzlichen Ausführungen zu Frage 1. Den Außenstellen der Finanzlandesdirektionen werden vornehmlich die Angelegen-

heiten der Dienstaufsicht der Zollwache einschließlich der damit verbundenen Organisations- und Schulungsangelegenheiten (Abhaltung von Dienstunterrichten) zukommen. Darüber hinaus werden sie behördliche Entscheidungen über den Nebenwegverkehr (§ 12 Abs. 3 ZollG), sowie über Bauten im Grenzgebiet (§ 15 Abs. 2 ZollG) zu treffen haben.

Zu 5:

Eine Befassung des Gesetzgebers für die mit der Organisation und Arbeitsweise der Innenkontrolle des Wachkörpers Zollwache verbundenen - und unter 1 dargestellten - Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Zu 6:

Hinsichtlich der Neugestaltung des Organisationsprinzips des Zollstreifendienstes werden derzeit im Zuge der Neufassung der Dienstvorschrift für die Zollwache eingehende Überlegungen bezüglich jener Zollwachabteilungen, deren Personal fast zur Gänze zur Betreuung eines Straßengrenzzollamtes bestimmt ist, sodaß eine Überwachung der Zollgrenze notgedrungenormmaßen in äußerst bescheidenem Rahmen bzw. überhaupt nur in Perioden schwächerer Verkehrsfrequenz ausgeübt werden kann, angestellt. Weiters werden Überlegungen hinsichtlich der Errichtung größerer Organisationseinheiten (Zusammenlegung von unökonomischen "Zwergabteilungen") angestellt.

Zu 7:

Die unter 1 dargestellte Neuorganisation des Inspizierungsapparates der Zollwache, mit der ein wesentlicher Beitrag zu der immer wieder geforderten Rationalisierung des öffentlichen Dienstes geleistet wird, wurde nach Befassung der Organe der gesetzlichen Personalvertretung (Zentralausschuß für die Bediensteten des Zollwachdienstes) getroffen.

